

## Fördergrundsätze

### »Kultursommer 2021«

aus dem Rettungs- und Zukunftspaket der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien NEUSTART KULTUR II

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ ([www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien](http://www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien)).

Mit der Aussicht auf Impferfolge und verbesserte Testverfahren auf der einen und weiterhin schwankenden Corona-Inzidenzen auf der anderen Seite arbeiten Städte und Landkreise in ganz Deutschland daran, wie sie gleichermaßen verantwortungsvoll und flexibel schrittweise zu einem kulturellen Leben zurückkehren, das nach Monaten des *lockdowns* Künstlerinnen und Künstlern neue Sichtbarkeit verleiht und die kulturelle Vielfalt einer Stadt öffentlich erfahrbar macht. Die Kulturstiftung des Bundes will deshalb in diesem Jahr dabei unterstützen, beim Neustart der Kultur flexibel und spezifisch auf die aktuellen Pandemie-Dynamiken zu reagieren.

Das bundesweite Förderprogramm Kultursommer 2021 der Kulturstiftung des Bundes aus dem Rettungs- und Zukunftspaket der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt bei der Ausgestaltung und Durchführung eines vielfältigen Kulturprogramms auf den öffentlichen Plätzen in den Sommermonaten – unter Einhaltung eines umfassenden Hygiene- und Schutzkonzepts. Damit die Städte und Landkreise zeitnah planen können, stellt die Kulturstiftung des Bundes hierfür kurzfristig Projektmittel bereit.

Gefördert werden Kulturprogramme im öffentlichen Raum, die in besonderer Weise die Vielfalt des kulturellen Schaffens durch die Beteiligung vieler regionaler Akteure und lokaler Bündnisse sichtbar machen, insbesondere freie Künstlerinnen und Künstler unterstützen und sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Bespielt wird eine ganze Stadt

oder eine Vielzahl von Orten, ob in einer Reihe von thematischen Bühnen (Kinderbühne, Kleinkunstabühne, Musikbühne, Theaterbühne), ob in kleinen Höfen oder auf Plätzen, in Parkanlagen oder anderswo im öffentlichen Raum.

Die Kulturstiftung des Bundes befürwortet den umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz der Fördermittel bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Vorhaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

## **1. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die pandemiegerechte Umsetzung von neu bzw. zusätzlich entwickelten Kulturprogrammen im öffentlichen Raum ab Juni 2021, die in besonderer Weise die Vielfalt des kulturellen Schaffens in der Stadt/ im Landkreis durch die Beteiligung vieler kultureller Akteure und lokaler Bündnisse sichtbar machen, insbesondere freie Künstlerinnen und Künstler unterstützen und sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Zum Zeitpunkt der Gültigkeit (Ziff. 11) des Förderprogramms bereits verbindlich geplante oder regelmäßig stattfindende Vorhaben sind nicht Gegenstand der Förderung. Teilvorhaben, die zusätzlich zu bereits geplanten oder regelmäßig stattfindenden Vorhaben hinzutreten, sind beschränkt auf den Umfang des Teilvorhabens förderfähig.

Gefördert werden Vorhaben, die sich durch folgende Aspekte auszeichnen:

- breite Beteiligung lokaler und regionaler Künstlerinnen und Künstler der freien Szene aus allen Sparten
- breite Beteiligung freier Kulturakteure der regionalen Szenen sowie lokaler Bündnisse in der Stadt / dem Landkreis
- künstlerisch und kulturell vielfältiges Veranstaltungsprogramm
- Bespielung von Außenräumen sowie witterungsbedingt notwendiger Alternativen
- Angebote auch für ein junges Publikum.

Eigene künstlerische Produktionen von öffentlichen Kultureinrichtungen, die im Rahmen des Kulturprogramms gezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung. Sie sind aus dem Etat der Kultureinrichtung zu finanzieren.

Stammpersonal und Infrastruktur öffentlicher Einrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kreisfreien Städte und Landkreise in Deutschland.

## 3. Fördersumme

Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes beträgt **bis zu 500.000,00 Euro** pro Vorhaben. **Die Mindestantragshöhe beträgt 100.000,00 Euro.** Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

Die Kulturstiftung des Bundes erlaubt die Weiterleitung (Nr. 12 VV zu § 44 BHO) von Fördermitteln durch die Zuwendungsempfängerin an eine oder mehrere Dritte.

## 4. Eigen- und/oder Drittmittel

Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von **mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des förderfähigen Projekts** aufweisen. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin für das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von dieser ständig geförderten Einrichtung erhält – dazu gehören auch die Mittel aus dem Rettungs- und Zukunftspaket NEUSTART KULTUR.

## 5. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für dieses Programm auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Im Rahmen des Onlineantragverfahrens müssen durch den Antragssteller bzw. die Antragstellerin zwingend folgende **Unterlagen** hochgeladen werden:

- a) Darstellung des Vorhabens im Sinne des Gegenstands der Förderung (s. Ziff. 1) mit maximal einer Seite. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
- I. Welche kulturellen Akteure und lokalen Bündnisse aus der Stadt / dem Landkreis wollen Sie beteiligen?
  - II. Wie wollen Sie möglichst viele Künstlerinnen und Künstler der freien Szenen aus verschiedenen Sparten beteiligen?
  - III. Wie gelingt es, auch ein junges Publikum anzusprechen?
  - IV. Wie soll der Stadtraum / der Landkreis bespielt werden?
  - V. Wann planen Sie den Kultursommer in 2021 (Termin, Zeitraum)?
- b) Ergänzend zur Kurzdarstellung kann eine ausführliche Projektbeschreibung im Umfang von maximal 3 Seiten eingereicht werden.
- c) Zweiseitiger **Kosten- und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben- und Einnahmen) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.
- d) Ggf. schriftliche Bestätigung des Drittmittelgebers über gesicherte Mittel, falls Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen sind. Unzulässig sind Drittmittel auf Grundlage von Förderbescheiden einer Kommune oder eines Landes, die vor Gültigkeit (Ziff. 11) dieser Fördergrundsätze erlassen wurden.

## 6. Antragsschluss

**Die Fördermittel werden in einer Antragsrunde vergeben:** Antragsschluss für die einzureichenden Anträge ist **Donnerstag, 22. April 2021**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## 7. Auswahlentscheidung

Über die **Auswahl der geförderten Vorhaben** entscheidet der Vorstand auf Empfehlung einer **unabhängigen Auswahlkommission** in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Termine für die Kommissionssitzung werden auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben.

## 8. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage kann die Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben unmittelbar beginnen und muss grundsätzlich bis spätestens 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

## 9. Rechtsgrundlagen

**Wichtig: Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Für vergabepflichtige Beauftragungen gelten **ausschließlich bis zum 31.12.2021** vereinfachte Handlungsleitlinien des Bundes für die Vergabe öffentlicher Aufträge.**

Weitere Informationen zu den Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vom 8. Juli 2020 unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>

## 10. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **11. Gültigkeit der Fördergrundsätze**

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 24.03.2021. Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen werden unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Änderungen sind vorbehalten.